



Geschäftsordnung Parlament Weinstaat

§1 Sitzungsleitung

- (1) Der Parlamentspräsident leitet, startet und beendet die Sitzungen. Zudem kann er mit Begründung die Sitzung unterbrechen.
- (2) Wenn der Parlamentspräsident fehlt, übernimmt ein Stellvertreter diese Aufgaben.
- (3) Das Parlamentspräsidium besteht aus dem Parlamentspräsidenten und seinen Stellvertretern.

§2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel alle zwei Wochen öffentlich am Freitag um 13 Uhr statt. Das Parlamentspräsidium kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen beschließen.
- (2) Während des Projekts „Schule als Staat“ finden die Sitzungen täglich statt.

§3 Rederecht

- (1) Jede Fraktion ist generell gleich redeberechtigt.
- (2) Es gibt ein Zeitlimit pro Fraktion, das vom Parlamentspräsidium festgelegt wird. Es gilt nicht für Zwischenfragen oder Diskussionen.
- (3) Der Regierungschef hat bei jedem Antrag Rederecht.
- (4) Jeder Redner erhält bis zu zwei Erinnerungen an die verbleibende Redezeit.

§4 Protokoll

- (1) Normalerweise führt ein Stellvertreter führt das Protokoll.
- (2) Das Protokoll wird nach jeder Sitzung veröffentlicht und ist für alle Abgeordneten und Staatsbürger einsehbar.

§5 Bezahlung

- (1) Parlamentarier bekommen während des Projekts für die Sitzungen Beamtenlohn.
- (2) Minister werden fortlaufend bezahlt, da sie für Rücksprachen und Ministeriumsaufgaben zur Verfügung stehen müssen.

§6 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Sitzung um 18 Uhr eingereicht werden.
- (2) Bürgeranträge zur Tagesordnung benötigen mindestens 25 Unterschriften zur Zulassung.
- (3) Die Tagesordnung wird am Donnerstag vor der Sitzung verschickt.
- (4) Die Reihenfolge der TOPs wird vom Parlamentspräsidenten festgelegt.
- (5) Generell wird über Anträge per Handzeichen abgestimmt, außer wenn sich mindestens 5 Abgeordnete vor Sitzungsbeginn dagegen aussprechen oder das Parlamentspräsidium eine geheime Wahl beschließt.
- (6) Während des Projekts müssen Anträge eine Stunde vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Die Tagesordnung wird eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn veröffentlicht.

§7 Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen

- (1) Es werden, wenn nötig, Ordnungsrufe durch den Parlamentspräsidenten erteilt. Diese werden im Protokoll vermerkt. Zudem können sie während des Projekts mit Geldstrafen geahndet werden.
- (2) Der zweite Ordnungsruf führt zu einem Ausschluss von einem TOP.
- (3) Der dritte Ordnungsruf hat einen Ausschluss von der ganzen Sitzung zu Folge.
- (4) Der Parlamentspräsident kann bei erheblichen Störungen Zuschauer:innen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§8 Anwesenheit

- (1) Generell gilt Anwesenheitspflicht.
- (2) Wenn ein Abgeordneter nicht anwesend sein kann, sollte die Abmeldung so früh wie möglich erfolgen.
- (3) Abwesenheiten werden im Protokoll festgehalten.
- (4) Während des Projekts sind Vertretungen nicht möglich.